

ACHTUNG: BITTE LESEN SIE SICH DIESE ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („LIZENZVERTRAG“) SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE UNTER DIESEM LIZENZVERTRAG LIZENZIERTER SOFTWARE (WIE UNTEN DEFINIERT) INSTALLIEREN ODER VERWENDEN. MIT DER INSTALLATION ODER VERWENDUNG DER SOFTWARE BESTÄTIGEN SIE, MIT DEN REGELUNGEN DIESER ENDNUTZER-LIZENZVEREINBARUNG („LIZENZVERTRAG“) EINVERSTANDEN ZU SEIN. BEI DIESEM LIZENZVERTRAG HANDELT ES SICH UM EINE VERBINDLICHE UND RECHTLICH DURCHSETZBARE VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN („KÄUFER“) UND EINER DER FOLGENDEN HONEYWELL GESELLSCHAFTEN: HONEYWELL GMBH, MATRIKON GMBH, MAXON GMBH, HONEYWELL GAS TECHNOLOGIES GMBH, WÄGA WÄRME-GASTECHNIK GMBH, ELSTER GMBH („HONEYWELL“). DIE NUTZUNG DER SOFTWARE UND DOKUMENTATION DURCH SIE, DEN KÄUFER, UNTERLIEGT AUSSCHLIESSLICH DEN NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN DIESER LIZENZVERTRAGES.

#### 1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1.1 „**GEISTIGES EIGENTUM**“ bezeichnet sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, die in irgendeiner Rechtsordnung der Welt anerkannt werden, einschließlich entsprechender Anmeldungen und Eintragungen.

1.2 „**LIZENZIERTER NUTZUNG**“ bezeichnet die (den unten näher definierten Einschränkungen unterliegende) Nutzung durch den KÄUFER am Standort des KÄUFERS auf einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen und/oder durch eine bestimmte Anzahl von Nutzern für interne Zwecke des KÄUFERS gemäß den jeweiligen Festlegungen in dem von HONEYWELL für die SOFTWARE ausgestellten Softwarelizenz-Zertifikat, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen HONEYWELL und dem KÄUFER, in der die LIZENZIERTER NUTZUNG näher bestimmt ist, dem Angebot von HONEYWELL oder der von HONEYWELL angenommenen Bestellung des KÄUFERS (in dieser Rangordnung). Sofern die LIZENZIERTER NUTZUNG nicht in einem der vorgenannten Dokumente definiert ist, umfasst die LIZENZIERTER NUTZUNG das beschränkte Recht zur Nutzung der SOFTWARE an nur einem Arbeitsplatz durch einen Nutzer ausschließlich für interne Zwecke des KÄUFERS; die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Computern oder die Nutzung in einem Netzwerk ist ausgeschlossen.

1.3 „**SOFTWARE**“ bezeichnet die von HONEYWELL gelieferte SOFTWARE und Firmware sowie die dazugehörige(n) Dokumentation, Dateien, Module, Bibliotheken, Verzeichnisse und Elemente, Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen, Überarbeitungen oder Revisionen, die HONEYWELL dem KÄUFER unter dem vorliegenden LIZENZVERTRAG oder einer gesonderten Vereinbarung liefert. Der Quellcode (Source Code) ist nicht Teil der zu liefernden SOFTWARE.

#### 2. **LIZENZUMFANG UND -BESCHRÄNKUNGEN**

2.1 HONEYWELL räumt dem KÄUFER vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der SOFTWARE ausschließlich im Rahmen der LIZENZIERTER NUTZUNG ein. Der KÄUFER darf eine Sicherheitskopie anfertigen, die jedoch alle Schutz- und Urheberrechtsvermerke und Seriennummern mit enthalten muss. Soweit in diesem LIZENZVERTRAG nicht ausdrücklich vorgesehen, werden weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche weiteren Lizenzen oder Rechte erteilt.

2.2 An der SOFTWARE werden Nutzungsrechte eingeräumt, das Eigentum an der SOFTWARE wird nicht übertragen. Mit Ausnahme der unter diesem LIZENZVERTRAG ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben sämtliche Rechte an und bezüglich der SOFTWARE, einschließlich sämtlicher Rechte GEISTIGEN EIGENTUMS, bei HONEYWELL und ihren Lieferanten. Dies gilt auch für Kopien, Übersetzungen, Bearbeitungen, Modifikationen und Verbesserungen der SOFTWARE sowie für davon abgeleitete Werke. Das Eigentum des KÄUFERS an den jeweiligen Datenträgern etwaiger Kopien der SOFTWARE bleibt hiervon unberührt.

2.3 Sofern in diesem LIZENZVERTRAG nicht anders geregelt, ist es dem KÄUFER untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HONEYWELL, die nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf, (a) Dritten, einschließlich Auftragnehmern, die Nutzung der SOFTWARE zu gestatten; (b) die SOFTWARE oder Rechte hieran zu kopieren, umzuarbeiten, zu vermieten, zu verleasen oder hieran Unterlizenzen zu erteilen; die SOFTWARE vorübergehend Dritten zur Verfügung zu stellen (etwa im Rahmen von Timesharing-Modellen oder Application Service Providing) oder im Rahmen des Betriebs eines Servicebüros für Dritte zu nutzen oder die unter diesem LIZENZVERTRAG gewährten Nutzungsrechte an der SOFTWARE ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diese mit Sicherheiten zu belasten (c) die SOFTWARE für andere Zwecke als die LIZENZIERTER NUTZUNG zu verwenden; (d) von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen oder die einzelnen Komponenten der SOFTWARE zu separieren; (e) die SOFTWARE zur Verarbeitung von Daten anderer natürlicher oder juristischer Personen als des KÄUFERS zu verwenden oder dies zu gestatten, (f) mit der SOFTWARE unrechtmäßige oder schädliche Informationen, Materialien oder Code eingeben, hochladen, übertragen oder auf anderem Weg zur Verfügung stellen, (g) Penetrationstests, Schwachstellenanalysen, Bewertungen oder sonstige Vergleiche bezüglich der SOFTWARE durchzuführen, zu veröffentlichen oder herauszugeben; (h) auf oder in der SOFTWARE enthaltene Urheberrechtsvermerke oder -hinweise zu verändern oder zu entfernen; (i) Schutzmarken ,

Handelsmarken, Logos oder andere Herkunftsbezeichnungen zu nutzen; (j) die SOFTWARE in gefährlichen Umgebungen zu verwenden, die einen ausfallsicheren Betrieb erfordern und in denen ein Ausfall der SOFTWARE direkt oder indirekt zu Tod, Personenschäden oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte, insbesondere im Betrieb von Nuklearanlagen, Flugzeugnavigations- oder -kommunikationssystemen, in der Flugsicherung, in unmittelbar lebenserhaltenden Geräten oder Waffensystemen; (k) Wettbewerbern von HONEYWELL direkt oder indirekt Zugang zur SOFTWARE zu gewähren oder die SOFTWARE für die Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung einer Softwaredienstleistung oder Produktes eines Wettbewerbers zu verwenden oder (l) Quellcodes, von denen der KÄUFER Kenntnis erlangt, weiterzugeben. Dies wird der KÄUFER auch Dritten weder gestatten noch ermöglichen.

2.4 Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann es sein, dass auf Speichermedien auch SOFTWARE enthalten ist, die nicht an den KÄUFER lizenziert wurde. An nicht-lizenzierte SOFTWARE hat der KÄUFER keinerlei Rechte und erwirbt keine Lizenz. Der KÄUFER darf auf die nicht-lizenzierte SOFTWARE weder selbst zugreifen noch Dritten den Zugriff darauf gestatten. In dem für die SOFTWARE zu zahlenden Kaufpreis sind Support, Installation oder Schulung nicht enthalten. Support-, Installations- und Schulungsleistungen können, sofern HONEYWELL diese Leistungen anbietet, auf Grundlage einer zwischen den Parteien zu schließenden gesonderten Vereinbarung erbracht werden. Solange HONEYWELL Support für die SOFTWARE anbietet und unter der Voraussetzung, dass der KÄUFER die jeweiligen Support-Gebühren im Voraus bezahlt hat, werden Support-Leistungen gemäß der gesonderten Vereinbarung und für jedes darauf folgende Jahr zu den jeweils aktuell geltenden Support-Gebühren von HONEYWELL erbracht, es sei denn, dass die Support-Gebühren in der gesonderten Vereinbarung anderweitig geregelt sind. Werden Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen oder Revisionen zu einer wirksam lizenzierten Version bereitgestellt, hat der KÄUFER die Nutzung der vorherigen Version der SOFTWARE einzustellen, sofern diese nicht für die Funktionsfähigkeit der Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen oder Revisionen erforderlich ist.

2.5 Der KÄUFER erkennt an, dass die SOFTWARE Maßnahmen enthält, die darauf ausgelegt sind, eine nicht-lizenzierte oder unrechtmäßige Nutzung der SOFTWARE zu verhindern. Soweit in diesem LIZENZVERTRAG nicht anders geregelt, ist es dem KÄUFER untersagt, (a) für die Nutzung der SOFTWARE erforderliche Schlüssel gegenüber Dritten offenzulegen; (b) Maßnahmen zur Lizenzverwaltung, Sicherheitsmechanismen, Zugriffslogs oder sonstige Maßnahmen zum Schutz der SOFTWARE zu umgehen, oder (c) Schlüssel zu modifizieren, zu manipulieren, zurückzukonstruieren [reverse engineer], zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Bei Nutzung eines neuen SOFTWARE-Schlüssels wird der KÄUFER den alten Schlüssel nicht mehr verwenden.

2.6 Der KÄUFER darf die SOFTWARE weder direkt noch indirekt zerlegen, dekompileieren, disassemblieren, decodieren, übersetzen, reproduzieren, umgestalten, rückumwandeln [reverse assemble] oder zurückkonstruieren [reverse engineer] oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode aus der Software abzuleiten und auch Dritten keine derartigen Tätigkeiten gestatten. Für den Fall, dass das jeweils lokal anwendbare Recht (insbesondere Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen) der Durchsetzung der vorgenannten Einschränkung entgegensteht, ist der KÄUFER zu den vorgenannten Maßnahmen nur im Folgenden Umfang berechtigt: (a) soweit diese Maßnahmen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der SOFTWARE herzustellen und (b) diese Informationen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen durch HONEYWELL zugänglich gemacht worden sind. HONEYWELL kann die Bereitstellung der Informationen von angemessenen Bedingungen abhängig machen und eine angemessene Entgelt für die Bereitstellung der Informationen verlangen. Alle Informationen, die durch Maßnahmen gem. dieser Ziffer 2.6 erlangt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden, nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist, und nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden. HONEYWELL behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt gewährt werden.

2.7 Der KÄUFER verpflichtet sich, sämtliche SOFTWARE und alle von HONEYWELL gelieferten Schlüssel sowie die in der SOFTWARE verkörperte(n) oder damit zusammenhängende(n) Technik, Dokumente, Ideen, Konzepte, Prozesse, Algorithmen, Geschäftsgeheimnisse und das entsprechende Know-how (zusammen als „**GESCHÜTZTE INFORMATIONEN**“ bezeichnet) bis zu deren Offenkundigkeit streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses LIZENZVERTRAGES zu verwenden. Die vorstehenden Pflichten gelten nicht, sofern eine gesetzliche oder gerichtlich letztinstanzlich festgestellte Pflicht zur Offenlegung besteht. Der KÄUFER ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um unbefugten Zugriff auf GESCHÜTZTE INFORMATIONEN sowie deren unbefugte Offenlegung, Verbreitung, Besitz, Veränderung, Vervielfältigung, Übertragung oder Verwendung zu verhindern. Der KÄUFER wird die Nutzer der SOFTWARE

entsprechend schulen, um die Einhaltung des vorliegenden LIZENZVERTRAGES sicherzustellen. Der KÄUFER ist für alle Schäden verantwortlich, die aus der von HONEYWELL nicht autorisierten Verwendung oder Offenlegung geschützter Informationen oder der Verletzung des vorliegenden LIZENZVERTRAGES entstehen.

2.8 Die SOFTWARE enthält unter Umständen Materialien, einschließlich SOFTWARE, von Drittlizenzgebern ("**DRITTMATERIALIEN**") oder leitet sich von diesen ab. Der KÄUFER darf die DRITTMATERIALIEN ausschließlich zusammen mit der SOFTWARE und im Rahmen der LIZENZIERTEN NUTZUNG verwenden. Eine eigenständige Nutzung oder die Integration in andere SOFTWARE ist nicht gestattet. Für DRITTMATERIALIEN gelten möglicherweise zusätzliche oder andere Lizenzen, Beschränkungen und Verpflichtungen, die in Materialien enthalten sind, die den DRITTMATERIALIEN oder der SOFTWARE beigefügt sind, oder in der Datei `third_party_licenses` auf den SOFTWARE-Datenträgern und/oder unter <http://www.honeywell.com/ps/thirdpartylicences> zu finden sind. Jeder Drittlieferant hat das Recht, den vorliegenden LIZENZVERTRAG und die für die Materialien des jeweiligen Dritten geltenden Bestimmungen durchzusetzen. Der KÄUFER darf eingebundene Software der Microsoft Corporation nur auf einem System verwenden, das für die LIZENZIERTEN NUTZUNG der SOFTWARE bestimmt ist, und die Software der Microsoft Corporation nicht auf einem System installieren oder auf einem System ausführen, um allgemeine Anwendungen und Prozesse für die private oder geschäftliche Nutzung auszuführen, einschließlich allgemeiner E-Mail-, Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations-, Datenbank-, Terminplanungs- und persönlicher Finanzsoftware. Der Käufer wird sich gesondert alle Lizenzen beschaffen und einhalten, die für Drittsoftware erforderlich sind, die unter dem vorliegenden LIZENZVERTRAG nicht geliefert wurde, insbesondere Lizenzen für Software, die sich mit der SOFTWARE verbindet und Schnittstellen bildet, wie z.B. OSI DAP.

2.9 Der KÄUFER darf die SOFTWARE nur in einer physischen Betriebssystemumgebung (einer Umgebung, in der physische Prozessoren verwendet werden) betreiben und sie nicht in einem virtuellen (oder auf andere Weise emulierten) System verwenden, sofern der KÄUFER nicht eigens eine Lizenz erworben hat, die es ihm ausdrücklich gestattet, die SOFTWARE in einer virtuellen oder cloud basierten Umgebung oder Plattform gemäß der hierfür LIZENZIERTEN NUTZUNG zu verwenden.

3. **ENDE DES NUTZUNGSRECHTS AN DER SOFTWARE**  
Die gewährte Softwarelizenz gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der KÄUFER die SOFTWARE zum ersten Mal installiert, verwendet, herunterlädt, darauf zugreift oder die SOFTWARE entgegennimmt. Sie gilt für den Zeitraum, der in dem von HONEYWELL für die SOFTWARE ausgestellten Softwarelizenz-Zertifikat, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen HONEYWELL und dem KÄUFER, in dem Angebot von HONEYWELL oder in der von HONEYWELL angenommenen Bestellung des KÄUFERS (in dieser Rangordnung) näher bestimmt ist, oder bis zur Beendigung dieser Softwarelizenz nach Maßgabe dieses LIZENZVERTRAGES.  
HONEYWELL ist zur außerordentlichen Kündigung des LIZENZVERTRAGES aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der KÄUFER seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses LIZENZVERTRAGES nicht nachkommt und diesen Zustand nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HONEYWELL behebt, oder wenn über das Vermögen des KÄUFERS ein Liquidations-, oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wurde.  
Im Fall der Beendigung dieses LIZENZVERTRAGES oder der unter diesem LIZENZVERTRAG gewährten Nutzungsrechte (etwa durch Rücktritt oder im Fall der Nachlieferung): (a) hat der KÄUFER die gelieferte SOFTWARE und alle Kopien an HONEYWELL zurückzugewähren, (b) hat der Käufer die Nutzung der SOFTWARE unverzüglich einzustellen und alle Kopien davon und die dazugehörigen Schlüssel gemäß den Anweisungen von HONEYWELL zurückzugeben, zu vernichten oder von seinem System zu löschen und diese Vernichtung, Löschung oder Rückgabe schriftlich zu bestätigen und (c) erlischt die Nutzungslizenz.  
Diese Lösungsrechte bestehen kumulativ und zusätzlich zu etwaigen anderen Rechtsmitteln von HONEYWELL. Die Beendigung dieses LIZENZVERTRAGES oder der unter diesem LIZENZVERTRAG gewährten Nutzungsrechte hat keinen Einfluss auf etwaige Ansprüche, die vor der Vertragsbeendigung zugunsten von HONEYWELL entstanden sind.

4. **PFLICHTEN DES KÄUFERS**

4.1 Der KÄUFER hat vollständige, aktuelle und genaue Aufzeichnungen über den Installations- und Nutzungsort der SOFTWARE, den Zugriff auf diese und den Umfang ihrer Nutzung zu führen. HONEYWELL oder ein von HONEYWELL Beauftragter können (a) vom KÄUFER verlangen, dass dieser innerhalb von 30 Tagen nach der Anforderung durch HONEYWELL eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden LIZENZVERTRAGES zusendet; (b) nach schriftlicher Ankündigung, die mindestens 30 Tage im Voraus erfolgen muss, die Vorlage der Aufzeichnungen bezüglich der SOFTWARE verlangen sowie die Installation und Nutzung der SOFTWARE durch den KÄUFER vor Ort überprüfen. Auf Wunsch des KÄUFERS erfolgt die Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.  
Der KÄUFER gewährt HONEYWELL oder dem Beauftragten zum Zwecke der Überprüfung während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen. Im Rahmen der Prüfung ist sicherzustellen, dass der normale Geschäftsbetrieb des KÄUFERS nicht unangemessen gestört wird. Der KÄUFER gewährt HONEYWELL die für die Kontrollmaßnahmen erforderliche Unterstützung, um HONEYWELL die Wahrnehmung seiner Rechte unter diesem LIZENZVERTRAG zu

ermöglichen, und ermöglicht insbesondere den Zugriff auf seine Rechner und die zur Nachprüfung erforderlichen Dokumente.

4.2 Wenn eine solche Prüfung ergibt, dass der KÄUFER die SOFTWARE über die vertraglich vorgesehene Nutzung hinausgehend nutzt, hat der KÄUFER an HONEYWELL unverzüglich eine angemessene Entschädigung entsprechend der Übernutzung zu zahlen. Der ausstehende Betrag ("**UNTERZAHLUNG**") ist zuzüglich Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu zahlen. Wenn die UNTERZAHLUNG 5 % oder mehr des für die SOFTWARE gezahlten Kaufpreises beträgt, hat der KÄUFER HONEYWELL die Kosten der Prüfung und die damit verbundenen Auslagen zu erstatten.  
HONEYWELL verwendet die gewonnenen Informationen einzig zu dem Zweck, die Einhaltung dieses LIZENZVERTRAGES zu überprüfen oder einen Verstoß gegen diesen nachzuweisen.

5. **MÄNGELRECHTE**

5.1.a Die SOFTWARE ist frei von Sachmängeln, wenn sie im Zeitpunkt der Lieferung im Wesentlichen der von HONEYWELL veröffentlichten Benutzerdokumentation entspricht und sich für die nach dem LIZENZVERTRAG vorausgesetzte Verwendung eignet. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der SOFTWARE schuldet HONEYWELL nicht.

5.1.b Der KÄUFER wird die gelieferte SOFTWARE unverzüglich untersuchen und HONEYWELL über Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle erkennbar sind, unverzüglich, jedoch spätestens zehn (10) Tage nach Lieferung schriftlich unterrichten. Der Käufer wird HONEYWELL über alle Mängel, die nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle erkennbar sind, unverzüglich, jedoch spätestens drei (3) Tage nach Entdeckung des Mangels unterrichten. Die aufgrund dieser Verkaufsbedingungen gelieferte SOFTWARE werden als vom KÄUFER genehmigt angesehen und ein Mangel gilt als vom KÄUFER akzeptiert, sofern eine solche schriftliche Unterrichtung nicht innerhalb der oben genannten Fristen bei HONEYWELL eingegangen ist.

5.1.c Bei Mängeln der SOFTWARE, die der KÄUFER gegenüber HONEYWELL ordnungsgemäß gemäß Ziffer 5.1.b angezeigt hat, hat HONEYWELL im Rahmen der Nacherfüllung auf eigene Kosten und nach eigener Wahl die Mängel der SOFTWARE zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie SOFTWARE zu liefern (Nachlieferung).

5.1.d Als Nachbesserung gilt auch, wenn HONEYWELL dem KÄUFER zumutbare und geeignete Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

5.1.e Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Fall der Nachbesserung beginnt der verbliebende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Überlassung der nachgebesserten SOFTWARE zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung. Durch die Lieferung von Fehlerkorrekturen, Updates, Upgrades, Änderungen, Revisionen oder zusätzlichen Kopien außerhalb der Pflicht zur Mängelbeseitigung wird weder ein Neubeginn der Verjährungsfrist für Mängelrechte ausgelöst, noch hat dies irgendwelche sonstigen Auswirkungen auf die Verjährungsfrist.

5.1.f Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der KÄUFER vom LIZENZVERTRAG zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Im Fall des berechtigten Rücktritts ist HONEYWELL berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die durch den KÄUFER gezogene Nutzung der SOFTWARE bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Eine etwaige Pflicht von HONEYWELL zum Schadensersatz richtet sich nach Ziffern 5.1.g und 7.

5.1.g Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Ablieferung der SOFTWARE. Dies gilt jedoch nicht, wenn (a) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (b) eine Garantie für die Beschaffenheit der SOFTWARE übernommen wurde. Im Fall von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln gilt die Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (a) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (b) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.2 Die SOFTWARE ist frei von Rechtsmängeln, wenn der Nutzung im vertraglich vorgesehenen Umfang im Zeitpunkt der Lieferung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle des Vorliegens eines Rechtsmangels, ist HONEYWELL im Rahmen der Nacherfüllung insbesondere berechtigt, (a) dem KÄUFER das Recht zu verschaffen, die SOFTWARE im vertraglichen Umfang weiter zu nutzen, oder (b) die SOFTWARE so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt (während die vertraglich vorgesehene Funktionalität erhalten bleibt). Der KÄUFER wird HONEYWELL unverzüglich darüber informieren, sofern er Kenntnis davon erlangt, dass Dritte das Bestehen von Rechten an der SOFTWARE behaupten, die der Nutzung der SOFTWARE durch den KÄUFER im vertraglich vorgesehenen Umfang entgegenstehen würden. Der KÄUFER wird sich im Rahmen der Rechtsverteidigung gegen etwaige Ansprüche Dritter mit HONEYWELL abstimmen und Prozess- und Verteidigungshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von HONEYWELL vornehmen. Die in den Ziffern 5.1.e bis 5.1.g getroffenen Regelungen finden bei Vorliegen eines Rechtsmangels entsprechende Anwendung.

5.3 Eine Pflicht von HONEYWELL zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn Mängel oder Schäden darauf zurückzuführen sind, dass (a) die SOFTWARE nicht gemäß der geltenden Dokumentation oder im Rahmen der LIZENZIERTEN NUTZUNG genutzt wurde; (b) die SOFTWARE für andere Zwecke als die, für die sie geliefert wurde, genutzt wurde; (c) die SOFTWARE gemäß Entwürfen, Zeichnungen oder Vorgaben des KÄUFERS erstellt wurde; (d) die SOFTWARE durch oder für den KÄUFER verändert, modifiziert oder revidiert wurde; (e) Störungen an der Computer-Hardware des KÄUFERS oder Fehler in der Stromversorgung oder externer elektrischer Schaltkreise vorliegen; (f) der KÄUFER die SOFTWARE mit anderer Computer-Hardware oder anderer SOFTWARE genutzt hat, die nicht von HONEYWELL in ihrer

- Dokumentation als mit der SOFTWARE kompatibel genehmigt oder empfohlen wurde; oder (g) der KÄUFER Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen oder Revisionen nicht installiert hat; oder (h) der Mangel oder Schaden nicht reproduziert werden kann.
- 5.4 Sofern sich aus der vertraglichen Abrede nichts anderes ergibt, übernimmt HONEYWELL keine Gewährleistung dahingehend, dass die SOFTWARE in ihrer Qualität und Leistungsfähigkeit den Anforderungen des KÄUFERS entspricht oder dass der KÄUFER bestimmte Ergebnisse durch die Nutzung der SOFTWARE erzielt. Der KÄUFER trägt seinerseits die volle Verantwortung für (a) die Auswahl der SOFTWARE, (b) – soweit dies nicht aufgrund ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung von HONEYWELL geschuldet ist – die ordnungsgemäße Installation und Nutzung der SOFTWARE, und (c) die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Datenverlust oder -diebstahl. Der KÄUFER hat ferner durch die Einrichtung geeigneter Verfahren und durch entsprechende Mitteilungen sicherzustellen, dass im Falle eines Fehlers, einer Fehlfunktion oder eines nicht erwartungsgemäßen Betriebs der SOFTWARE keine Personen zu Schaden kommen und kein Eigentum beeinträchtigt wird.
- 5.5 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch unbeschadet etwaiger nach Maßgabe von Ziffern 5.1.g und 7 beschränkter Schadensersatzansprüche.
6. **SCHADLOSHALTUNG BEI PATENT-/URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN**
- 6.1 Der KÄUFER wird HONEYWELL unverzüglich über jede Klage eines Dritten gegen den KÄUFER wegen einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung eines gültigen Patents oder Urheberrechts (insbesondere aber nicht nur eines deutschen, europäischen oder U.S.-Patents oder Urheberrechts), bezüglich der von HONEYWELL gelieferten SOFTWARE, informieren. HONEYWELL wird nach freiem Ermessen entscheiden, ob HONEYWELL sich gegen die Klage auf eigene Kosten verteidigen und den KÄUFER schadlos halten will. In diesem Fall ist der KÄUFER verpflichtet, HONEYWELL zur Verteidigung gegen die Klage zu ermächtigen und HONEYWELL alle zur Verteidigungen notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. HONEYWELL übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für ohne die schriftliche Zustimmung HONEYWELLS abgeschlossene Vergleiche, Verzichte, Anerkenntnisse oder sonstige Vereinbarungen.
- 6.2 HONEYWELL haftet nicht für (a) Patent- oder Urheberrechtsverletzung bei gemäß den Designs, Zeichnungen oder Herstellungsspezifikationen des KÄUFERS gefertigter SOFTWARE; (b) SOFTWARE, die abweichend von ihrem vereinbarten oder bestimmungsgemäßen Zweck genutzt werden; (c) Forderungen aus Zuwiderhandlungen, die aus der Verbindung einer nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten SOFTWARE mit einer nicht von HONEYWELL zur Verfügung gestellten Leistung resultieren; (d) einer Veränderung der SOFTWARE, die nicht von HONEYWELL vorgenommen wurde, oder (e) Auswirkung eines nicht von HONEYWELL schriftlich zugestimmten Vergleiches, oder (f) Auswirkung, die dadurch entstehen, dass der KÄUFER von HONEYWELL ausgegebenen Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen oder Aktualisierungen der SOFTWARE nicht installiert.
- 6.3 Wenn ein Anspruch gegen eine Leistung geltend gemacht wird oder dessen Geltendmachung wahrscheinlich ist, ist HONEYWELL nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten berechtigt (a) das Recht, die SOFTWARE weiterhin zu nutzen, für den KÄUFER zu beschaffen oder (b) die SOFTWARE zu ersetzen oder so zu verändern, dass sie keine Rechte mehr verletzt, oder (c) den LIZENZVERTRAG zu kündigen und dem Käufer die geleistete Gegenleistung, abzüglich einer Entschädigung für tatsächliche Nutzung bzw. Beschädigungen zu erstatten. Wenn ein Anspruch aus Patent- oder Urheberrechtsverletzung gegen eine SOFTWARE erhoben wird, ist HONEYWELL berechtigt, die Auslieferung von betroffener SOFTWARE einzustellen, ohne diesen Vertrag zu verletzen.
- 6.4 Dieser Abschnitt regelt – vorbehaltlich Ziffer 7, der ebenfalls Anwendung findet – die Haftung, Rückgriffsansprüche und die Rechtsmittel der Parteien in Bezug auf Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten abschließend. Alle anderen Gewährleistungen aufgrund von Verletzungen, von auf einem Gesetz beruhenden, ausdrücklichen oder impliziten geistigen Eigentumsrechten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
7. **HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 7.1 HONEYWELL haftet unbeschränkt für Schäden bei (a) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (c) Übernahme einer Garantie (diesbezüglich gilt die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist, sofern diese eine entsprechende Regelung trifft), (d) arglistig verschwiegenen Mängeln, und (e) Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
- 7.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HONEYWELL auf die Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KÄUFER vertrauen kann, beschränkt.
- 7.3 Die in Ziffer 7.2 festgelegte Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von HONEYWELL, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von HONEYWELL sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 7.4 In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.5 In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen ist die Haftung von HONEYWELL ferner auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Für den Fall, dass der Auftragswert über EUR 1.000.000,00 beträgt, ist die Haftung von HONEYWELL auf höchstens EUR 1.000.000,00 begrenzt.
- 7.6 In den in Ziffern 7.2 und 7.3 genannten Fällen verjähren Schadensersatzansprüche des KÄUFERS zwei (2) Jahre, nachdem sie entstanden sind und der KÄUFER von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des KÄUFERS beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Für Ansprüche wegen Mängeln gilt die in Ziffer 5.1.g genannte Verjährungsfrist.
- 7.7 Der KÄUFER ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung von Daten und Programmen zu vermindern, insbesondere indem er regelmäßig Sicherungskopien sämtlicher Programme und Daten erstellt. Soweit der Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen durch die Einhaltung der Verpflichtung zur Vornahme geeigneter und regelmäßiger Datensicherungen vermeidbar gewesen wären, ist die Haftung von HONEYWELL auf die Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der Daten anfallen würden, wenn die Daten vom KÄUFER in geeigneter Weise gesichert worden wären. Jegliche Haftung von HONEYWELL für Verluste oder Beschädigungen von Daten unterliegt ferner den in dieser Ziffer 7 geregelten Beschränkungen.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. dieser Ziffer 7 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des KÄUFERS gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von HONEYWELL.
8. **[FREIBLEIBEND]**
9. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 9.1 Der KÄUFER ist verpflichtet, alle anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen und Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland, der USA und anderer Länder einzuhalten und erforderliche Genehmigungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Übertragung und Nutzung aller gekauften Produkte, Technologien und Software zu beschaffen.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses LIZENZVERTRAGES unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses LIZENZVERTRAGES nicht berührt.
- 9.3 Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung der Lizenz zu irgendeinem Zeitpunkt durchzusetzen, darf nicht als kontinuierlicher Verzicht auf diese Bestimmungen ausgelegt werden.
- 9.4 Dieser LIZENZVERTRAG und alle durch ihn geregelten Rechtsgeschäfte sowie deren Auslegung und Ausführung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Außerachtlassung und Nichtanwendung des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980, sowie dessen Ergänzungen oder Nachfolgeregelungen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Parteien sich außer Stande sehen, die Streitigkeiten selbst beizulegen, ist Gerichtsstand: Offenbach, Bundesrepublik Deutschland. Alternativ ist HONEYWELL auch berechtigt, den KÄUFER am Gerichtsstand seines satzungsgemäßen Sitzes zu verklagen.
- 9.5 Dieser LIZENZVERTRAG, einschließlich der in diesem LIZENZVERTRAG in Bezug genommenen Dokumente, enthält die gesamte zwischen den Parteien zum vorliegenden Gegenstand getroffene Vereinbarung und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen oder Vereinbarungen und alle sonstigen Aussagen der Parteien hierzu. Die Geltung etwaiger entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des KÄUFERS ist ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie von HONEYWELL ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder auf sie in Bestellungen des KÄUFERS hingewiesen wurde und HONEYWELL in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 9.6 Änderungen und Ergänzungen dieses LIZENZVERTRAGES sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies erfordert insbesondere die Unterschrift durch vertretungsberechtigte Personen beider Parteien. Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Form und die Textform genügen dem Schriftformerfordernis insoweit nicht. Bestimmungen dieses LIZENZVERTRAGES, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des LIZENZVERTRAGES fortgelten sollen, gelten fort. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden LIZENZVERTRAG und den Bestimmungen anderer Dokumente oder Vereinbarungen zum Lizenzgegenstand hat dieser LIZENZVERTRAG Vorrang.
- 9.7 [freibleibend]
- 9.8 Der KÄUFER gewährt HONEYWELL eine nicht-exklusive, gebührenfreie, weltweite, unwiderrufliche, unbefristete Lizenz zur Nutzung und Integration von Vorschlägen, Kommentaren oder anderen Rückmeldungen an HONEYWELL ("FEEDBACK"). Der KÄUFER wird kein FEEDBACK geben, bei dem er Grund zu der Annahme hat, mit der Übermittlung des FEEDBACKS an HONEYWELL ein Anspruch oder Recht Dritter auf geistiges Eigentum zu verletzen.
- 9.9 Der KÄUFER ist nicht berechtigt, den vorliegenden LIZENZVERTRAG oder die ihm in Verbindung mit diesem obliegenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HONEYWELL, die nicht ungerechtfertigt vorenthalten wird, ganz oder teilweise zu übertragen oder abzutreten. –Dies gilt auch für Übertragungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz) und für jeden Kontrollwechsel in Bezug auf den KÄUFER. Für den Fall, dass der KÄUFER gegen die hierin festgelegten Übertragungs- und Kontrollwechselbeschränkungen verstößt, ist HONEYWELL berechtigt, die Bestellung zu kündigen und daraus resultierende Schäden ersetzt zu verlangen. Dieser LIZENZVERTRAG gilt verbindlich für alle Rechtsnachfolger. Im Fall einer berechtigten Übertragung des LIZENZVERTRAGES

hat der KÄUFER diesen LIZENZVERTRAG allen Rechtsnachfolgern vorzulegen und sicherzustellen, dass sich diese schriftlich gegenüber HONEYWELL zur Einhaltung der Bestimmungen dieses LIZENZVERTRAGES verpflichten.

- 9.10 HONEYWELL und seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN haben das Recht, Daten des KÄUFERS zu speichern, zu übertragen, offenzulegen, zu duplizieren, zu analysieren, zu modifizieren und anderweitig zu verwenden, um die Produkte oder Dienstleistungen von HONEYWELL bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder zu entwickeln. HONEYWELL und seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN können die Daten des KÄUFERS auch für andere Zwecke verwenden, sofern sie in einer anonymisierten Form vorliegen, die den KÄUFER nicht identifiziert. Alle personenbezogenen Daten des KÄUFERS, die in den Daten des KÄUFERS enthalten sind, werden nur in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und dem geltenden Recht verwendet oder verarbeitet. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die HONEYWELL und/oder seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN auf Grundlage der Daten des KÄUFERS gewonnen haben (mit Ausnahme der Daten des KÄUFERS selbst), sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind ausschließlich Eigentum von HONEYWELL und sind Vertrauliche Informationen HONEYWELLS. Dieser Abschnitt überlebt die Gültigkeit dieses LIZENZVERTRAGES.

DIE LIZENZIERTERTE SOFTWARE UND DIE DAZUGEHÖRIGE DOKUMENTATION SIND NACH DEN GESETZEN IN DEUTSCHLAND, DER USA UND ANDEREN LÄNDERN SOWIE NACH INTERNATIONALEN ABKOMMEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT. JEDE UNBEFUGTE VERVIELFÄLTIGUNG ODER VERBREITUNG WIRD ZIVIL- UND STRAFRECHTLICH VERFOLGT.